

Anlagerichtlinie für den Caritasverband für die Region Krefeld e.V. und die Krefelder Caritasheime gemeinnützige GmbH

1. Allgemeines

Ziel der Anlageaktivitäten ist es, das Vermögen des Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V. und der Krefelder Caritasheime gemeinnützige GmbH (im Folgenden: Caritas Krefeld/Meerbusch) langfristig zu erhalten und zu vermehren. Deshalb ist es unter Berücksichtigung der Erfordernisse an Liquidität, Rentabilität und Sicherheit ausgewogen und breit gestreut anzulegen. Bei der Anlageentscheidung sind ethische und nachhaltige Kriterien der Geldanlage zu berücksichtigen.

Die Geld- bzw. Vermögensanlage der Caritas Krefeld/Meerbusch hat nach den Anforderungen der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) zu erfolgen. Demnach sind die Mittel in der Regel zeitnah zu verwenden. Längerfristige Geldanlagen sind nur für die Vermögenswerte möglich, die nach den Regelungen des § 62 AO von der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen sind. Hierunter fallen insbesondere die zulässigen Rücklagenbildungen gem. § 62 AO, sowie die Zuwendungen, die der Caritas Krefeld/Meerbusch mit der Auflage gegeben werden, ihr Vermögen zu erhöhen (z.B. Erbschaften).

2. Ethisch-soziale und ökologische Aspekte in der Kapitalanlage:

Für diese Aspekte ist grundsätzlich zu berücksichtigen die entsprechende Handreichung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) in der aktuellsten Fassung.

Eine konkrete Orientierung bieten die Kapitalanlagerichtlinien der Versicherer im Raum der Kirchen (vrk).

Danach werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die ausbeuterische Kinderarbeit gemäß ILO Standards betreiben. Weitere Ausschlusskriterien sind die Herstellung von Streumunition, Anti-Personen Landminen sowie Nuklearwaffen. Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, die zu Forschungszwecken embryonale Stammzellen verwenden. Außerdem soll nicht in Unternehmen investiert werden, die größere Umsätze in den Bereichen Glücksspiel, Pornografie, an Tieren getesteten Kosmetikprodukten, militärischer Produkte, Alkohol und Tabak generieren. Bei Neuanlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die aufgrund ihres Nachhaltigkeits-Scores in den Bereichen Umwelt und Korruption zum unteren Viertel der gerateten Staaten gehören. Außerdem wird grundsätzlich nicht in Staaten investiert, die dauerhaft und systemisch gegen Menschenrechtsbestimmungen verstoßen oder in denen ein totalitäres Regime vorherrscht und demokratische Bestrebungen unterbunden werden. Zusätzlich wird nicht in Staaten investiert, die das Recht auf freie Religionsausübung verweigern bzw. spürbar einschränken.

Ebenfalls werden Staaten ausgeschlossen, die in Besitz von ABC-Waffen sind und keine Pläne zu deren Abrüstung vorliegen.

Spekulationen mit Nahrungsmittel-Rohstoffen finden nicht statt.

3. Formen der Finanzanlage

3.1. Einlagen

Tage-/Festgelder und Spareinlagen dienen der kurz- und mittelfristigen Finanzanlage. Diese Anlagen dürfen nur bei Instituten erfolgen, die einem Einlagensicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft angehören. Die Einlagen müssen auf EURO lauten. Eine Liquidität von mindestens 30 Tagen des monatsdurchschnittlichen Finanzbedarfs muss jederzeit frei verfügbar sein.

3.2. Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Schuldner

Festverzinsliche Wertpapiere dürfen von folgenden Schuldnern erworben werden:

- Wertpapiere von inländischen staatlichen Gebietskörperschaften und deren Sonderinstituten,
- Inhaberschuldverschreibungen von deutschen Kreditinstituten sowie
- Anleihen und Industrieobligationen von deutschen Unternehmen.

Die Wertpapiere müssen auf EURO ausgeschrieben sein und zum Zeitpunkt der Anlage ein Mindestrating von A (Standard & Poor's) bzw. A2 (Moody's) oder ein entsprechendes Rating einer vergleichbaren Agentur haben.

Die Anlage in Nachranganleihen ist ausgeschlossen.

Der Anteil der Anlagen in Inhaberschuldverschreibungen privater Kreditinstitute (ohne Einlagensicherung), Unternehmensanleihen und Industrieobligationen darf 25 % der gesamten Finanzanlagen der Caritas Krefeld/Meerbusch nicht überschreiten.

Der Zeitpunkt der Endfälligkeit sowie die Zinshöhe müssen klar definiert sein. Es dürfen keine Papiere mit Zinswetten“ (strukturierte Wertpapiere) erworben werden (Ausnahme: Stufenzinsanleihen).

3.3. Festverzinsliche Wertpapiere von ausländischen Schuldnern

Folgende festverzinsliche Wertpapiere von Schuldnern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen erworben werden:

- Wertpapiere öffentlich-rechtlicher Schuldner aus den EU-Mitgliedsländern (Euro-Zone) sowie der Schweiz, Großbritannien, Skandinavien (USA, Kanada);

- Wertpapiere von sonstigen Schuldern, deren Schuldverschreibungen durch eine unter Ziffer 2.1 genannte Institution im Inland oder einem EU-Mitgliedsland („Euro-Land“) garantiert sind, sowie
- Wertpapiere von sonstigen Schuldern, bei denen eine pfandbriefähnliche Besicherung gegeben ist („covered bonds“).

Die Wertpapiere sollen grundsätzlich auf Euro ausgeschrieben sein und ein Mindestrating von A (Standard & Poo´s) bzw. A2 (Moody´s) oder ein entsprechendes Rating einer vergleichbaren Agentur haben. Fremdwährungsanleihen sind in einem Umfang von bis zu 10 % der gesamten Finanzanlagen der Caritas Krefeld/Meerbusch zulässig.

3.4. Fonds

Fonds dienen der langfristigen Finanzanlage der Caritas Krefeld/Meerbusch (Anlagehorizont: fünf Jahre und mehr). Folgende Fonds für die Anlage sind zulässig:

- Rentenfonds: Die ausgewählten Fonds sollen den Bedingungen für festverzinsliche Wertpapiere in möglichst hohem Maße gerecht werden. Die Beschränkung nach Ziffer 3.2 nur auf Euro lautende Wertpapiere wird aufgehoben.
- Gemischte Fonds (Renten, Aktien): Die ausgewählten Fonds sollen den Bedingungen für festverzinsliche Wertpapiere in möglichst hohem Maße gerecht werden. Die Beschränkung nach Ziffer 3.2 nur auf Euro lautende Wertpapiere wird aufgehoben.
- Immobilienfonds: In den Immobilienfonds dürfen nur Immobilien aus der Bundesrepublik Deutschland oder der EU („Euro-Länder“) enthalten sein.
- Aktienfonds: Der Erwerb reiner Aktienfonds ist einer externen Vermögensverwaltung vorbehalten (s. Ziffer 3.5)
- Mikrofinanzfonds: Mikrofonds mit entwicklungspolitischen Zielsetzungen unterliegen zwar u.U. einem höheren Rendite- bzw. Ausfallrisiko, sind aber zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsaspekten als Beimischung zugelassen. Die ausgewählten Fonds sollen auf Euro lauten und über die Partnerinstitute der Caritas Krefeld/Meerbusch zu erwerben sein.

Der Anteil einzelner Fondsanlageklassen soll 20 % (Mikrofinanzfonds:5 %) der langfristigen Finanzanlagen der Caritas Krefeld/Meerbusch nicht überschreiten, der Anteil aller Fondsanlagen soll 80 % der langfristigen Finanzanlagen nicht übersteigen.

3.5. Externe Vermögensverwaltung

Im Rahmen einer externen Vermögensverwaltung durch ein Kreditinstitut ist es möglich, neben den zuvor genannten Finanzanlagen auch in- und ausländische Aktien zu erwerben. Der Anteil an Aktien darf 25 % nicht überschreiten. Er darf sich durch Kurssteigerungen auf bis zu 30 % erhöhen.

4. Chancen- und Risikostreuung

Die Wertpapieranlage soll Vermögensmehrung ermöglichen, muss aber vor allem unter dem Gesichtspunkt des Kapitalerhalts erfolgen. Die Streuung in verschiedene Anlageklassen dient der Erhöhung der Renditechancen sowie der Risikominderung. Die vorgenannten Begrenzungen der Anteile einzelner Anlageklassen am Gesamtanlagevermögen der Caritas Krefeld/Meerbusch gemeinnützige GmbH sind zu beachten. Zur Risikostreuung dürfen darüber hinaus maximal 20 % der gesamten Finanzanlagen von einem Schuldner stammen.

5. Verantwortung, Information und Kontrolle

Die Finanzanlage ist Aufgabe der Leitung des Dienstleistungsbereichs Finanzen. Dieser ist gegenüber Vorstand/Geschäftsführung verantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben dieser Richtlinie.

Finanzanlageentscheidungen werden von der Leitung des Dienstleistungsbereichs Finanzen gemeinsam mit dem für diese Bereiche zuständigen Vorstand/Geschäftsführung getroffen und dokumentiert.

Vorstand/Geschäftsführung werden von der Leitung des Dienstleistungsbereichs Finanzen regelmäßig im Rahmen der Rücksprachen – mindestens quartalsweise – über den Status der Finanzanlage unterrichtet.

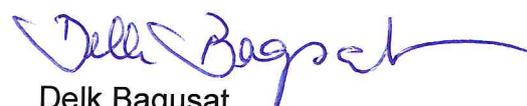
Sobald erkennbar ist, dass gewählte Anlageformen aufgrund von Marktentwicklungen nicht mehr mit dieser Anlagerichtlinie im Einklang stehen, informiert die Leitung des Dienstleistungsbereichs Finanzen Vorstand/Geschäftsführung und schlägt konkrete Handlungsoptionen vor.

6. Inkraftsetzung und Änderungen

Diese Richtlinien sowie Änderungen der Richtlinie sind durch Beschlussfassung von Vorstand/Geschäftsführung der Caritas Krefeld/Meerbusch in Kraft gesetzt.

Krefeld, den 12.11.2019


Hans-Georg Liegener
Vorstand/Geschäftsführung


Delk Bagusat
Vorstand/Geschäftsführung